

# Verjährung droht!!

Seit dem 1. Januar 2002 gilt das neue Verjährungsrecht. – Wir haben die wichtigsten Fristen für Sie zusammengestellt.

Art des Anspruchs	Verjährungsfrist	BGB – §§
<b>Erfüllungsansprüche:</b>		
Regelmäßige Verjährung  (alle Ansprüche außer folgenden)	<b>3 Jahre</b> nach dem Schluss des Jahres, in dem • Anspruch entstanden • Kenntnis oder Kennenmüssen des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners höchstens <b>10 Jahre</b> nach Entstehung des Anspruches	195, 199 Abs 1, 4
• im Zusammenhang mit Grundstücken	<b>10 Jahre</b> ab Entstehung des Anspruches	196, 200
• auf Herausgabe von Eigentum und andere dingliche Rechte • familien- und erbrechtliche (nicht bei wiederkehrenden Leistungen)	<b>30 Jahre</b> ab Entstehung des Anspruches bzw. Rechtskraft des Urteils / Vergleichs	197, 200
• rechtskräftig festgestellt • aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden • vollstreckbar durch im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung (nicht bei wiederkehrenden Leistungen)	<b>30 Jahre</b> ab Rechtskraft des Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahren	197, 200, 201
• Schadensersatz aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit	<b>30 Jahre</b> ab Begehung der Handlung	199 Abs. 2
• bei „sonstigen“ Schadensersatzansprüchen	<b>10 Jahre</b> ab Entstehung des Anspruches <b>30 Jahre</b> ab Begehung der Handlung (maßgeblich ist die früher endende Frist)	199 Abs. 3
• Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung	<b>10 Jahre</b> ab Entstehung des Anspruches <b>30 Jahre</b> ab Begehung der Verletzungshandlung	852
<b>Mängelansprüche im Kaufrecht:</b>		
• Mangel besteht in dinglichem Recht • oder sonstigem Recht, das im Grundbuch eingetragen ist	<b>30 Jahre</b> ab Übergabe des Grundstückes bzw. Ablieferung der Sache	438 Abs. 1 Nr. 1
• bei einem Bauwerk • bei einer Sache, die für ein Bauwerk verwendet worden ist (Achtung: bei arglistigem Verschweigen des Mangels gilt die regelmäßige Verjährung)	<b>5 Jahre</b> ab Ablieferung der Sache  (beachte: § 438 Abs. 3 S. 2)	438 Abs. 1 Nr. 2  (438 Abs. 3 S. 1)
• sonstige Sachen oder Rechte (Achtung: bei arglistigem Verschweigen des Mangels gilt die regelmäßige Verjährung)	<b>2 Jahre</b> ab Ablieferung der Sache	438 Abs. 1 Nr. 3 (438 Abs. 3 S. 1)
• Rückgriffsansprüche in der Lieferantenkette beim Verbrauchsgüterkauf	<b>2 Jahre</b> ab Ablieferung der Sache (beachte Ablaufhemmung!)	478, 479